

Wartungsvertrag

Photovoltaik-Anlage

zwischen

dem Wartungsunternehmen **INO Stromfabrik**, Edlmairstr. 9, 94469 Deggendorf
- im folgenden **Stromfabrik** oder (**AN**) genannt

und dem **Photovoltaikanlagenbetreiber**:

Name und Vorname oder Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

- im folgenden **Auftraggeber (AG)** genannt

1. Vertragsgegenstand / Standort der PV-Anlage

1.1 Technische Dienstleistung (Überwachung, Inspektion, Wartung und technische Betriebsführung) des **AN** bei folgender PV-Anlage:

Standort der Anlage = Betreiberstandort

Straße:

PLZ und Ort:

kWp Nennleistung:

PV-Module

Typ:

Anzahl:

Leistung je Modul:

Wechselrichter

Typ:

Anzahl:

Typ:

Anzahl:

Typ:

Anzahl:

Unterkonstruktion:

Dachparallel

Aufgeständert

Wannen o.ä.

Einschienen-System

Kreuzverbund

Solarziegel / Blechtaschen

2. Leistungsumfang

2.1 Die Stromfabrik übernimmt die laufende Überwachung (Fernüberwachung) sowie die regelmäßige Wartung der Photovoltaikanlage (nachfolgend auch Anlage genannt). Ebenfalls im Leistungsumfang inbegriffen sind, der Vergleich der Jahreserträge mit dem Vorjahr und der Vergleich zur regionalen Globalstrahlung bzw. Vergleich mit Referenzanlagen.

Bitte beachten Sie, dass für die Fernüberwachung bereits ein SolarLog (oder andere gleichwertige Anlagenüberwachung) vorhanden, bzw. nachgerüstet werden muss! Sollte noch kein Überwachungssystem installiert sein erstellen wir Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.

2.2 Die Kontrolle / Wartung der PV-Anlage wird durch geschultes Fachpersonal durchgeführt. Dabei werden kleinere Mängel sofort behoben. Sollte eine sofortige Reparatur aufgrund von benötigten Ersatzteilen nicht möglich sein, veranlasst die Stromfabrik die Bestellung, Lieferung und den Einbau der erforderlichen Ersatzteile nach Absprache mit dem Betreiber. Die PV-Anlage wird einmal pro Jahr vor Ort gewartet – siehe 4. Leistungszusammenfassung

2.3 Nach jeder Wartung sowie nach jeder Störungsbeseitigung erhält der **AG** ein Protokoll über die festgestellten Fehler. Diese Protokolle werden dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung/Ausführung unaufgefordert zugeschickt. Bei festgestellten Fehlern oder Schäden liegt dem Protokoll ein Angebot zur Beseitigung / Fehlerbehebung bei.

2.4 Separate und extra vor Ort beauftragte Service- und/oder Reparatursätze werden nach Material und Lohn gesondert abgerechnet und dem **AG** auf Regie in Rechnung gestellt. Die Garantieabwicklung mit den jeweiligen Herstellern übernimmt vollständig die Stromfabrik.

2.5 Nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages umfasst sind:

- die Zählerablesung zu allen Zwecken der Abrechnung der Einspeisevergütung

3. Beginn, Laufzeit und Kündigung

3.1 Dieser Vertrag wird am Tag seiner Unterzeichnung wirksam. Er hat eine Laufzeit von 3 Jahren, ab Unterschrift dieser Vereinbarung. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablaufdatum durch den **AG** oder durch die Stromfabrik gekündigt wird.

3.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss darüber hinaus der Grund für die außerordentliche Kündigung im Kündigungsschreiben angegeben sein.

Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

4. Leistungszusammenfassung:

- Fernüberwachung der Funktion und Leistung der Anlage: wöchentlich Werktags
- Überprüfung von Strings und Wechselrichtern auf Ausfall: wöchentlich Werktags
- Benachrichtigung des Kunden bei Störungen / Fehlermeldungen: sofort bzw. Innerhalb der Reaktionszeit
- Kontrolle und Wartung der Anlage wie nachfolgend gelistet: 1 x jährlich

1. Überprüfung mechanisch	
Sichtprüfung der Moduloberflächen auf Beschädigungen, Unebenheiten, Verschmutzungen und sonstigen Belag	✓
Sichtprüfung des Modulrahmens auf Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen	✓
Überprüfung der Befestigung des Moduls an der Unterkonstruktion	✓
Überprüfung der Unterkonstruktion auf Standfestigkeit und Korrosion	✓
Kontrolle der Schutzeinrichtungen	✓
Sichtprüfung von Kabelpools und Kabelführung auf der Dachseite	✓
Sichtprüfung der Stringkabel auf Beschädigungen	✓
Sichtprüfung von eventuell vorhandenen Kabelverteilern und Anschlussboxen auf Beschädigung und Verformung	✓
Überprüfung der Wechselrichterbefestigung und Unterkonstruktionsbefestigung	✓
Überprüfung der Kabelwege	✓
2. Überprüfung Elektro (Gleichstromseite)	
Stringprüfung jedes einzelnen Strings mit Erstellung eines Protokolls	✓
Überprüfung des DC- Trennschalters auf sichere Funktion	✓
3. Überprüfung Elektro (Wechselstromseite)	
Sichtprüfung Wechselrichter	✓
Aktive und passive Kühlung überprüfen und reinigen	✓
Sicherungskasten und Schraubverbindungen kontrollieren	✓
Schraubverbindungen und Anschlüsse/ Anschlussklemmen nachziehen	✓
Sicherungselemente auf festen Sitz prüfen	✓
Sichtprüfung elektrischer Leitungen auf Beschädigungen	✓
Funktionsprüfung Wechselrichter und Schutzabschaltung	✓
Fehlerspeicher überprüfen	✓
FI-Auslösung und Funktionstest	✓

5. Vergütung

5.1 Die Grundkosten der Fernüberwachung/Wartung/Inspektion/Kontrolle ergeben sich aus der jeweiligen Anlagengröße und staffeln sich wie folgt:

kWp – Größe der Anlage	Wartung und Fernüberwachung / Jahr
1 – 10	195,00 € pauschal
11 – 20	18,00 € / je kWp
21 - 50	15,00 € / je kWp
51 – 200	11,50 € / je kWp
Ab 201	8,00 € / je kWp

(Die Preise verstehen sich **inkl.** An- und Abfahrt und zzgl. MwSt.)

5.2 Die Fernüberwachung/Wartung/Inspektionspauschale wird vom AG

- jährlich
- per Überweisung (auf Rechnung) beglichen

Die Vergütung ist nach Vertragsabschluss zu zahlen und ist für jedes neu anfallende Vertragsjahr zum selben Zeitpunkt fällig.

5.3 Separate Kosten (Service / Reparatüreinsätze / Störungsbehebungen):

Stundenlohn Techniker:	42,00 € / Stunde
Materialkosten für Reparatüreinsätze:	nach Aufwand und nach Beauftragung
Anfahrt:	0,30 Ct. je Kilometer

6. Rechte und Pflichten

6.1 Den Mitarbeitern und externen Beauftragten der Stromfabrik ist während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Anlage nach vorheriger Terminabsprache zu gestatten.

6.2 Bei der Fernüberwachung hat der **AG** auf seine Kosten z. B. einen DSL- Anschluss oder eine vergleichbare Internetverbindung einzurichten und zu unterhalten, über welche die Anlagendaten für das Monitoring übertragen und ausgewertet werden können.

7. Rechtsnachfolge, Vertragsübertragung

Der Verkauf der Photovoltaikanlage an einen Dritten, die Übertragung von Eigentums- oder Nutzungsrechten auf einen Dritten oder der Wechsel des Anlagenbetreibers begründen kein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Der **AG** verpflichtet sich, für den Fall, dass die Photovoltaikanlage an Dritte verkauft wird bzw. ein Betreiberwechsel stattfindet, für die Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber Sorge zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und dem Einverständnis beider Parteien.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Der Wartungsvertrag soll eine einwandfreie und höchstmögliche Leistungsfähigkeit gewährleisten / erzielen.

8.3 Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

8.4 Gerichtsstand ist 94469 Deggendorf, Erfüllungsort ist der Anlagenstandort.

Ort, Datum

Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber (Anlagenbetreiber)

Unterschrift Auftragnehmer (INO Stromfabrik)